

## Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz) der Gemeinde Vaz/Obervaz

### Art. 1

Geltungs-  
bereich

<sup>1</sup>Dieses Gesetz bestimmt die öffentlichen Ruhetage und regelt den Schutz der öffentlichen Ruhe an diesen Tagen.

<sup>2</sup>Abweichende und ergänzende Vorschriften in der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

### Art. 2

Öffentliche  
Ruhetage

<sup>1</sup>Öffentliche Ruhetage sind:

a) die Sonntage

b) die Feiertage Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Nationalfeiertag, Weihnachten und Stefanstag.\*

Hohe  
Feiertage

<sup>2</sup>Als hohe Feiertage gelten Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Bettag und Weihnachtstag.

### Art. 3

Schutz der  
öffentlichen  
Ruhe

<sup>1</sup>An öffentlichen Ruhetagen sind alle Tätigkeiten untersagt, die geeignet sind, die dem Tag angemessene Ruhe und Würde oder den Gottesdienst zu stören oder die religiösen Gefühle anderer zu verletzen.

---

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

<sup>2</sup>An den öffentlichen Ruhetagen sind Läden, mit Ausnahme der Apotheken, Bäckereien, Kioske und Konditoreien, vom 1. November bis 30. November und vom 1. Mai bis 31. Mai, unter Vorbehalt von Art. 3 Abs. 4 und 5, geschlossen zu halten. Ansonsten unterliegen die Ladenöffnungszeiten vorbehältlich übergeordneter gesetzlicher Vorgaben, z. B. Arbeitsgesetz, keiner Beschränkung.\*

<sup>3</sup>Veranstaltungen, die der Gesundheit, der Erholung, dem Sport, der Kultur oder der Unterhaltung dienen, sind an öffentlichen Ruhetagen mit Ausnahme der hohen Feiertage erlaubt, solange sie dem Zweck dieses Gesetzes nicht zuwiderlaufen.

<sup>4</sup>Ladenflächen, welche in einem Konnex zu Sportstätten, Bergbahnen oder Hotelbetrieben stehen, dürfen während der Betriebszeiten dieser Einrichtungen ohne Einschränkungen geöffnet bleiben.\*

<sup>5</sup>Der Gemeindevorstand kann unter Berücksichtigung der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen höchstens vier weitere Sonntage pro Jahr bezeichnen, an welchen Ladengeschäfte geöffnet sein dürfen.\*

#### **Art. 4**

An hohen  
Feiertagen\*

Veranstaltungen, die der Gesundheit, der Erholung, dem Sport, der Kultur oder der Unterhaltung dienen, können durch den Gemeindevorstand bewilligt werden, wenn sie dem Sinn des hohen Feiertags nicht zuwiderlaufen.

---

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

**Art. 5**

Ausnahmen

Erlaubt sind an öffentlichen Ruhetagen:

- a) notwendige Arbeiten in Unternehmungen, die auf einen ununterbrochenen Betrieb angewiesen sind,
- b) witterungsbedingte landwirtschaftliche Arbeiten, sofern Gefahr der Entwertung oder des Verderbens der Ernte vorliegt,
- c) Dienstleistungen und Arbeiten, soweit sie zur Aufrechterhaltung des touristischen Angebotes notwendig sind,
- d) Nothilfe-Arbeiten.

**Art. 6**

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen der kantonalen und kommunalen Ruhetagsbestimmungen werden vom Gemeindevorstand mit Bussen von Fr. 500.00 bis zu Fr. 5'000.00 bestraft.

**Art. 6a**

Gebühren

Das Allgemeine Gemeindegebührengesetz findet Anwendung.\*

---

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

**Art. 7**

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz wurde vom Volk am 26. November 2017 angenommen und trat mit der Annahme durch das Volk in Kraft.

Dadurch wurde die Verordnung über die öffentlichen Ruhetage vom 7. Dezember 1986 mitsamt den seitherigen Teilrevisionen aufgehoben.

<sup>2</sup>Teilrevision von der Urnengemeinde am 29. November 2020 angenommen.\*

---

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

**Änderungstabelle – Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>
26.11.2017	26.11.2017	Totalrevision	Erstfassung
27.09.2020	01.11.2020	Art. 6a	neu
29.11.2020	29.11.2020	Art. 2 Abs. 1 b)	geändert
29.11.2020	29.11.2020	Art. 3 Abs. 2	geändert
29.11.2020	29.11.2020	Art. 3 Abs. 4 und 5	neu
29.11.2020	29.11.2020	Art. 4	Aufzählungszeichen Marginalie geändert
29.11.2020	29.11.2020	Art. 7 Abs. 2	neu

**Änderungstabelle – Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>
Totalrevision	29.11.2017	29.11.2017	Erstfassung
Art. 6a	27.09.2020	01.11.2020	neu
Art. 2 Abs. 1 b)	29.11.2020	29.11.2020	geändert
Art. 3 Abs. 2	29.11.2020	29.11.2020	geändert
Art. 3 Abs. 4 und 5	29.11.2020	29.11.2020	neu
Art. 4	29.11.2020	29.11.2020	Aufzählungszeichen Marginalie geändert
Art. 7 Abs. 2	29.11.2020	29.11.2020	neu